



Stellungnahme zum Entwurf des BBG 2011 – 2014 / Teil: Abgabenänderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung ausländischer Investmentgesellschaften in Österreich („VAIÖ“) übersendet folgende Änderungsvorschläge zum Entwurf des BBG 2011-2014:

Einleitung

Die geplanten gravierenden Änderungen in der Fondsbesteuerung treffen die gesamte Fondsbranche unvorbereitet.

Dies betrifft die vielen Verschlechterungen für alle Privatanleger bezüglich Steuerlast als auch in Hinblick auf das de-facto Ende der Endbesteuerung, sowie eine daraus resultierende massive steuerliche Ungleichbehandlung von anderen Produkten im Vergleich zu Fonds.

Obwohl auch wir schwerwiegende grundsätzliche Bedenken gegen viele Punkte dieses Gesetzesentwurfes haben, **möchten wir dennoch einen konstruktiven Beitrag dazu leisten**, das nun geplante System auch unter Abschwächung mancher Härten für alle Beteiligten (Anleger, Fondsgesellschaften, Fondsadministratoren, Finanzämter und depotführende Banken) annehmbarer zu machen.

Die Vereinigung der ausländischen Investmentgesellschaften in Österreich nimmt daher zum Entwurf des BBG 2011 – 2014 / Teil: Abgabenänderungsgesetz unter den oben genannten Umständen wie folgt Stellung:

1. § 27 Abs 8 EStG Einordnung von Investmentfondanteilen unter die Verlustausgleichsbeschränkungen

• Verfassungsrechtliche Bedenken

Es besteht aus unserer Sicht bei der vorliegenden Verlustverwertungssystematik die Problematik des zu sehr eingeschränkten, relativen Verlustausgleichsgebotes sowohl bei nicht betrieblichen wie auch bei betrieblichen Kapitaleinkünften. Da darüber hinaus auch keine Verlustvortragsmöglichkeit besteht, kommt es de-facto zu einer Substanzbesteuerung, die dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip wohl widerspricht.

Einerseits fordert die Rechtsprechung (VwGH 27.5.2003, 98/14/0065, VfGH 11.12.2002, B 941/02), dass jedenfalls dann ein Ausgleich stattfinden muss, wenn Zu- und Abfluss in verschiedenen Perioden anfallen (zB Stückzinsenverlust und Kupon bei einem Forderungswertpapier). Andererseits war die ablehnende Rechtsprechung des VfGH (9.6.98, B 822/98, SWK 1998 S 606) davon geprägt, dass „Wertverluste, die innerhalb der Spekulationsfrist auftreten, im Privatvermögen schlechthin realisiert und damit steuerlich generell verwertet werden könnten“.

Insgesamt erscheint uns die derzeit geplante Umsetzung der Verlustverwertung insbesondere bei Fonds

- durch Abschaffung der Spekulationsfrist,
- das weiterhin geplante Verbot des Ansatzes von negativen ausschüttungsgleichen Erträgen,



- die Einführung von spekulativen und nicht spekulativen Verlustboxen, deren Ausgleich untereinander wiederum unzulässig ist,
- sowie einem generellen Verbot von Verlustvorträgen im Fonds (inklusive der Abschaffung der Verlustverwertung von bereits in vergangenen Jahren wirtschaftlich erlittenen Verlusten).

im Lichte der oben zitierten Rechtsprechung als in Summe verfassungswidrig.

Daher möchten wir in Hinblick auf die Verlustverwertungssystematik folgende Vorschläge vorbringen:

- **Beibehaltung von Verlustvorträgen, die vor dem 1. Jänner 2011 erwirtschaftet wurden**

Aus unserer Sicht muss die künftige Verrechnung von bis zum 31. Dezember 2010 angefallenen Verlustvorträgen weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Nicht zuletzt aus Gründen des Bestandschutzes scheint uns dieser Punkt auch verfassungsrechtlich geboten. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil in jenen Jahren, in denen diese Verluste auf Fondsebene generiert wurden – anders als bei direkt erlittenen Spekulationsverlusten – eine Verrechnung mit anderen Gewinnen (zB positiven Substanzgewinnen anderer Fonds) nicht möglich war. Eine Besteuerung auf Basis eines wirtschaftlichen Nettoverlustes kann und darf nicht möglich sein.

Die Streichung der bestehenden Verlustvorträge würde gegen eine Reihe von Prinzipien des Steuerrechts verstoßen.

- **Verlustausgleich**

Ein Verlustausgleich muss unserer Ansicht nach innerhalb eines nach den Grundsätzen der Diversifikation ausgestalteten Portfolios quer über alle Assetklassen möglich sein.

Weiters ist die Zuordnung der Wertpapiere eines Anlegers zu den Verlustboxen bei einer Reihe von Produkten mit großen praktischen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere die Klassifizierung in den Banksystemen nach der äußeren Form oder der wirtschaftlichen Betrachtung (Indexzertifikate: äußere Form Forderungswertpapier, wirtschaftlich Aktienindex, Mischfonds, etc.) stellen die Banken, Anleger und auch die Finanzämter vor große Herausforderungen und erhöhten administrativen Aufwand und ist im Sinne einer Kosten/Nutzen Rechnung zu überdenken.

Daher treten wir aus oben genannten Gründen für eine einheitliche Verlustbox für alle Erträge ein.

Sollte diese Regelung allerdings trotz der von vielen Seiten geäußerten Bedenken bestehen bleiben, sind jedenfalls für Fonds Klarstellungen zur Einordnung zu den Verlustboxen erforderlich:

Für Fonds, die beispielsweise nur in Aktien investieren, wird sich im Auslegungswege das Ergebnis erreichen lassen, dass diese unter § 27 Abs 8 Z 1 EStG fallen. Für Mischfonds (die etwa zu 50% in Dividendenwerte und zu 50% in Obligationen investieren) ist eine Einordnung für Zwecke des § 27 Abs 8 EStG hingegen völlig offen. Vorstellbar wäre die "80/20 Regelung der untergeordneten Bedeutung" oder auch eine aufgrund der durchschnittlichen Asset Allokation berechnete, exakte Verteilung auf die beiden Boxen, die zB vom steuerlichen Vertreter im Rahmen der Jahresmeldung an die OeKB mitgemeldet werden.

- **Das Ende der Endbesteuerung – Abfluss ins Ausland?**

Die Bestimmung, wonach ein Verlustausgleich zwingend nur noch im Veranlagungsweg zulässig ist, kann aus Sicht der Fondsindustrie nur abgelehnt werden. Nicht nur, dass der Umstand der zwingenden Veranlagung de facto das Ende der Endbesteuerung in Österreich bedeutet, ist dieses



Ungleichgewicht sowohl in administrativer als auch sachlicher Hinsicht eine wesentliche Verschlechterung der Rahmenbedingungen für den Anleger. Nach erfolgreicher Repatriierung großer Vermögen durch die Attraktivität der Endbesteuerung der Meldefonds in den letzten Jahren auf inländische Depots besteht nun für Anleger kein besonderer Anreiz mehr, die Fondsanteile auf inländischem Depot zu belassen.

Aus unserer Sicht wäre es daher wünschenswert, dass eine Verlustverrechnung durch die Depotbanken durchgeführt werden kann.

2. Zu Z 9 - § 27a / § 27a Abs 4 EStG / § 20 Abs 2 EStG Verbot des Ansatzes von Anschaffungsnebenkosten

Gemäß § 27a Abs 4 erster Satz EStG entspricht der Anschaffungspreis für Zwecke der Ermittlung der Einkünfte nach § 27 Abs 3 EStG den Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten.

In der Praxis werden bei der Anschaffung von Investmentfonds Ausgabeaufschläge verrechnet. Diese nicht als Teil des steuerlichen Anschaffungspreises anzusehen, würde zu einer überschießenden Besteuerung von Veräußerungsgewinnen führen, die nicht zu rechtfertigen ist.

Beispiel: Ein Investor erwirbt einen Investmentfondanteil mit Anschaffungskosten von 100 und einem Ausgabeaufschlag von 5%. Für die Anschaffung sind demnach 105 aufzuwenden. Wird der Anteil zu einem späteren Zeitpunkt um 104 veräußert, so wurde real ein Verlust von 1 erzielt. Käme ein Abzugsverbot für Anschaffungsnebenkosten zur Anwendung, so wäre ein Betrag von 4 der Besteuerung zu unterwerfen.

Diese mit dem Erwerb verbundenen Kosten in Höhe von 5 sind laut dem aktuellen Gesetzesentwurf nicht vom Anschaffungspreis umfasst. Derzeit sind solche Kosten aber sehr wohl im Bereich der §§ 30 und 31 EStG abzugsfähig. Die geplante Situation bricht allerdings diese Systematik, indem einzelne Aufwendungen als nicht absetzbar erklärt werden.

3. Zu Z 24 - § 94 Z 10 EStG KEST für an einen Investmentfonds ausgezahlte Dividenden

Die in § 94 Z 10 EStG enthaltene Befreiung für Kapitalerträge, die einem inländischen Kapitalanlagefonds oder Immobilienfonds zugehen, soll auf inländische Dividenden erweitert werden. Zumal die KEST auf inländische Dividenden direkt von der dividendenauszahlenden Gesellschaft einzubehalten ist, ist es denkbar, dass der dividendenauszahlenden Gesellschaft nicht bekannt ist, dass die Dividenden einem Investmentfonds zugehen und dementsprechend unrichtigerweise KEST einbehalten wird.

Um zu vermeiden, dass eine solche unrichtigerweise einbehaltene KEST nur von den einzelnen Fondsanteilsinhabern im Wege der Anrechnung oder im Wege der Erstattung nach § 240 Abs 3 BAO vorgenommen werden kann, wäre an geeigneter Stelle zu regeln, dass ein Antrag auf Rückerstattung der unrichtigerweise einbehalten KEST auf inländische Dividenden direkt durch den Investmentfonds gestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch, auf die Gefahr möglicher unerwünschter Steuergestaltungen hinzuweisen wobei insbesondere jener Fall erwähnt werden soll, bei dem ein ausländischer Investor einen inländischen (österreichischen) Investmentfonds hält, der wiederum in



inländische Aktien investiert. In diesem Fall kann der ausländische Investor inländische Dividenden künftig ohne jede inländische Steuerbelastung beziehen. Offenbar ist in diesem Fall auch keine beschränkte Steuerpflicht vorgesehen.

4. Art. 17 – Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993 Zu Z 1 - § 13 InvFG

- **Verlängerung der Viermonatsfrist**

Die Beibehaltung der Viermonatsfrist bei gleichzeitigem Wegfall der Verlängerungsoption um zwei zusätzliche Wochen plus weiterer zwei Wochen bei Lieferung der Jahresmeldung an die Meldestelle, stellt für ausländische Fonds eine unüberwindbare Hürde dar. In der Regel sind Fondsgesellschaften nach lokalem Recht verpflichtet, innerhalb von vier Monaten einen geprüften Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Vor diesem Zeitpunkt ist eine korrekte Meldung (der auf den Daten des Jahresabschlusses basierenden Erträge) naturgemäß nicht möglich. Für viele Fonds (insbesondere Alternative Investments) sind darüber hinaus auch längere Fristen für die Erstellung des lokalen Abschlusses vorgesehen (idR sechs Monate).

Weder aus Sicht der Industrie (einschließlich der depotführenden Banken) noch aus Sicht der Finanzverwaltung würde sich aus einer Verlängerung der Auszahlungs- bzw. Nachweisfrist ein Nachteil ergeben. Wir regen daher dringend an, die aktuell vorgesehene Frist von vier Monate auf zumindest sechs Monate zu verlängern.

- **Ertragsausgleich**

Zum neu geregelten Ertragsausgleich würden wir in Anlehnung an die deutsche Bestimmung vorschlagen, dass ein Ertragsausgleich in jenen Fällen anzusetzen ist, in denen ein Ertragsausgleich von der Fondsgesellschaft ertragswirksam gebucht wird oder ein Ertragsausgleich für steuerliche Zwecke separat berechnet wird. In allen anderen Fällen schlägt sich der Ertragsausgleich ohnehin im Preis nieder und wird nach der neuen Systematik des § 27 (3) EStG automatisch erfasst. Dies würde jedenfalls den organisatorischen Aufwand (pauschale Schätzmethode gemäß BMF) verringern.

5. Zu Z 2 - § 40 InvFG Die Rolle des steuerlichen Vertreters

Im vorliegenden Entwurf ist das Erfordernis des Nachweises der ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter nicht mehr enthalten.

Die Systematik der jährlichen Versteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge wird allerdings grundsätzlich beibehalten.

Wir halten es für die Sicherung der Qualität der Steuerdaten für notwendig und darüber hinaus auch zur Vereinfachung der Abwicklung durch die Steuerbehörden und insbesondere auch die Meldestelle für sinnvoll, eine europarechtskonforme Formulierung des Erfordernis eines steuerlichen Vertreters wieder in den Gesetzestext aufzunehmen.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch künftig die Mehrzahl aller Fondsanleger für Anteile, die vor dem 1. Jänner 2011 erworben wurden, abschließend im Rahmen ausschüttungsgleicher Erträge besteuert wird, ohne dass es zu einer allenfalls korrigierenden Aufrollung im Veräußerungszeitpunkt



kommt. Um die für alle involvierten Parteien (Anleger, Banken, OeKB, Fondsgesellschaften) wesentliche Qualität, Richtigkeit und zeitgerechte Meldung der Steuerdaten sicherstellen zu können, schlagen wir darüber hinaus vor, die steuerlichen Vertreter mit der Jahresmeldung an die Meldestelle zu beauftragen.

Auch würde die Haftung für die Richtigkeit der Steuerdaten weiterhin beim steuerlichen Vertreter bleiben. Daher kann die Haftung der ausländischen Fondsgesellschaften entfallen, was wir natürlich begrüßen würden.

Diese Vorgehensweise würde nicht nur auftretende Unsicherheiten wie zB den in den Erläuternden Bemerkungen erwähnten Weigerungsgrund der OeKB zur Entgegennahme der Meldung beseitigen, sondern hätte für die inländische und ausländische Fondsbranche weitere massive Vorteile (insbesondere, da dieses System seit einiger Zeit gut funktioniert):

- **Sicherung der Qualität durch berufsberechtigte Experten der Fondsbesteuerung**

Nach dem aktuellen Entwurf würden die ausschüttungsgleichen Erträge seitens der ausländischen Fondsgesellschaften de facto ungeprüft an die OeKB übermittelt werden. Nicht nur vor dem Hintergrund der Einschleifregelung wird es dabei naturgemäß zu fehlerhaften Meldungen kommen. Da dies die Anleger verunsichern würde und zu vermehrten Fragen und Missverständnissen führen kann, ist eine Überprüfung der Steuerwerte im Sinne der Vereinigung der ausländischen Investmentgesellschaften in Österreich anzustreben.

Überdies darf nicht übersehen werden, dass weiße Fonds, die bislang selbst keiner Meldeverpflichtung gegenüber der OeKB unterlagen und sowohl die Berechnung als auch der Nachweis über Finanz Online ausschließlich dem steuerlichen Vertreter oblag, nach dem geplanten System nunmehr ebenfalls selbst ausschüttungsgleiche Erträge berechnen und an die OeKB liefern müssten. Um auch für die derzeitigen weißen Fonds eine vergleichbare Qualität am Markt sicherzustellen ist auch hier eine Überprüfung sinnvoll.

- **Reduktion des internen Verwaltungsaufwands und Kosten auf Seiten der Fondsadministratoren durch Wegfall der jährlichen Meldeverpflichtungen**

Durch den Wegfall der täglichen und periodischen KEST Meldung reduziert sich der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten der Fondsadministratoren signifikant. Ideal wäre es, wenn auf Seiten des Administrators auch möglichst wenig bzw. gar kein Aufwand hinsichtlich der jährlichen Meldung entstünde. Derzeit stellen die steuerlichen Vertreter großteils den Administratoren bereits *.csv Dateien zur Jahresmeldung an die OeKB zur Verfügung, die diese dann mittels deren ftp Zugang an die OeKB liefern. Dieser Umweg ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Mit den steuerlichen Vertretern abgestimmt kann bei direkter Übermittlung der Dateien an die OeKB interner Verwaltungsaufwand gespart werden.

- **Haftung des Steuerlichen Vertreters für die Richtigkeit der Meldungen**

Die Haftungsbestimmung des steuerlichen Vertreters "zur ungeteilten Hand" ist weiterhin in § 95 Abs 1 EStG enthalten. Sofern allerdings kein steuerlicher Vertreter im Gesetz explizit vorgesehen ist, geht die Haftungsbestimmung ins Leere. Ein auf falschen Zahlen basierender KEST Abzug bringt darüber hinaus auch für die zum KEST-Abzug verpflichtete Depotbank große Risiken mit sich. Dieses Risiko lässt sich durch die Bestellung eines steuerlichen Vertreters signifikant reduzieren. In diesem Fall kann die Solidarhaftung des Rechtsträgers der Auslandsfonds entfallen.



- **Bei etwaigen Unregelmäßigkeiten: Kompetenter lokaler Ansprechpartner für österreichische Behörden und OeKB**

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass vor allem die OeKB sich bei Unregelmäßigkeiten in der Praxis zuerst an den lokalen steuerlichen Vertreter wendet. Auch hier muss der Umstand beachtet werden, dass es durch die nunmehrige Erfassung bislang weißer Fonds zu einer drastischen Erhöhung von zur Meldung verpflichteten Parteien kommen wird.

Diese Regelung wird auch von der VÖIG begrüßt, da der Großteil der inländischen Dachfonds in ausländische Zielfonds investiert und so die Datenqualität und ein lokaler Ansprechpartner sichergestellt sind.

- **Bestandsschutz der derzeit im Vermögen österreichischer Investoren befindlichen Fondsanteile**

Nach Angaben unserer Mitglieder sind derzeit rund 25 Mrd. Euro an österreichischem Geld in ausländischem Fondsvermögen veranlagt. Da die Besteuerung des Vermögenszuwachses nur für Anschaffungen nach dem 31. Dezember 2010 gilt, besteht für diese Altfälle weiterhin die Verpflichtung, bis zum Verkaufszeitpunkt der Fondsanteile durch den Anleger jährlich die ausschüttungsgleichen Erträge zu versteuern. Allerdings ist für diesen Altbestand im Verkaufsfall kein Ausgleich für einen auf falschen Meldungen beruhenden Steuereinbehalt möglich.

Unseren Schätzungen zufolge wird der Altbestand noch über lange Jahre den weitaus überwiegenden Anteil am gesamten Fondsvermögen ausmachen. In all jenen Fällen bleibt es daher bei der abschließenden (End)besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge.

Daher ist es nicht nur aus Sicht der Investoren (einschließlich der österreichischen Dachfonds) unserer Ansicht nach notwendig, die Richtigkeit der ausschüttungsgleichen Erträge durch eine unabhängige Prüfinstanz in Person eines steuerlichen Vertreters sicherzustellen.

6. Zu Z 2 - § 40 (2) Z 2

- **Pauschalbesteuerung**

Die Bestimmungen über den pauschalen KEST-Abzug zu Beginn jedes neuen Kalenderjahres für den Fall, dass keine Meldungen der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgen, sind administrativ nicht handhabbar.

Wir schlagen daher vor, eine etwaige Pauschalbesteuerung an das Geschäftsjahr des Fonds zu knüpfen. Sofern der Fonds die ausschüttungsgleichen Erträge nicht innerhalb der gesetzlichen Frist meldet, ist er als schwarzer Fonds zu behandeln. Die pauschal ermittelte Bemessungsgrundlage ist als ausschüttungsgleicher Ertrag heranzuziehen.

Sofern dem Vorschlag Rechnung getragen wird, die Meldefrist entsprechend entweder auf 6 Monate gar 9 Monate auszudehnen (siehe unseren Kommentar zu Z 1 - § 13 InvFG) wäre ein Selbstnachweis und damit die verpflichtende Berücksichtigung desselben durch die Banken nicht mehr erforderlich.

Alternativ könnte lediglich die verpflichtende Berücksichtigung durch die Banken gestrichen werden und der Selbstnachweis – so wie aktuell auch für Verluste vorgesehen – lediglich im Veranlagungsweg erlaubt werden. Als korrespondierende Maßnahme (insb. bei einer gänzlichen Streichung des Selbstnachweises) würden wir die verfassungsrechtlich gebotene Adaptierung der aktuellen Pauschalformel von 90%/10% auf ein Ausmaß der Sicherungssteuer bzw. der in Deutschland angewendeten Pauschalregel 70%/6% vorschlagen.



Weiters müsste der Selbstnachweis weiterhin für steuerliche Vertreter von Dachfonds möglich sein, um wie bisher die Weißrechnung von in Österreich unmittelbar nicht meldender Fonds durch den steuerlichen Vertreter des Dachfonds zu ermöglichen. Diese Bestimmung ist sowohl für aus- als auch inländische KAGs bzw. Dachfonds relevant.

- **Aufrollung des KEST Abzugs – Wahlrecht für die Banken?**

Die Aufrollung des KEST-Abzugs seitens der Bank durch Beibringen eines (geprüften?) Selbstnachweises ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei die Formulierung, wonach die Erstattung (Nachbelastung) „bis zur Veräußerung des Anteilsscheins“ vorgenommen werden muss, auch dahingehend interpretiert werden kann, dass es im alleinigen Ermessen der depotführenden Bank stünde, die KEST nicht zeitnah richtigzustellen, sondern erst zum Veräußerungszeitpunkt, der unter Umständen viele Jahre in der Zukunft liegen könnte. Diesbezüglich wäre eine Formulierung wünschenswert, die diesen Interpretationsspielraum seitens der Banken zum Nachteil der Anleger nicht zulässt.

7. **Besondere Anliegen der Vereinigung der ausländischen Investmentgesellschaften in Österreich: Vertrauensschutz und Übergangsbestimmungen**

Unter vielfältigen Aspekten ist die vorgesehene Art der Einschleifregelung für Investmentfonds und damit der nur unzureichend gewährte Vertrauens- bzw. Bestandsschutz abzulehnen. Fondsanschaffungen sind idR langfristige Veranlagungen, die oft auch zur Pensionsvorsorge oder zB auch für bis zu 20 oder 25 Jahre umfassende Tilgungsträgermodelle getätigt werden bzw. wurden.

Ohne an dieser Stelle auf diese bzw. weitere Aspekte und die Problematik der Verletzung des Vertrauensgrundsatzes im Detail eingehen zu wollen, schlagen wir beispielsweise folgende Punkte vor:

- **Reduktion der Bemessungsgrundlage auf realisierte Substanzgewinne**

Der Steuersatz von 100% auf Substanzgewinne ist in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht weit über das Ziel geschossen. Diese Steuer würde den Fonds vor allem im Vergleich zu ähnlichen Produkten wie zB Zertifikaten massiv benachteiligen und mit einem Schlag unattraktiv machen. Wir ersuchen daher vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Veräußerungsfall ohnedies die gesamte Wertsteigerung versteuert wird, dringend die Höhe der Substanzgewinnbesteuerung mit einer Obergrenze von jährlich maximal 40% zu belassen. Wird diese Grenze überschritten, so fürchten wir massive Mittelabflüsse in Zertifikate. Dies auch deshalb, da eine Doppelbesteuerung auf Fondsebene (inländische Dividenden, ausländische Quellensteuern) nicht vermieden werden kann.

- **Längere Übergangsfrist für die Steuerpflicht der Substanzgewinne**

Sollte das Einschleifen auf 100% der Steuerpflicht der realisierten Substanzgewinne dennoch umgesetzt werden, ist im Sinne des Bestandsschutzes aus unserer Sicht im Gegensatz zu den geplanten drei Jahren ein deutlich längeren Zeitraum vorzusehen.

Darüber hinaus ersuchen wir um Klarstellung, ob die derzeitige Staffelung auch für im Betriebsvermögen angeschaffte Fondsanteile gelten soll.



- **Zertifikate über Fonds**

Wir befürchten bei einer Überbesteuerung der Fonds auch Gestaltungen insoweit, dass Zertifikate als Verpackung (Wrapper) über einen Fonds gestülpt werden und so keine ausschüttungsgleichen Erträge mehr versteuert werden müssen.

Hier ist eine Anwendung des Transparenzprinzips aus unserer Sicht geboten.

- **Übergangsregelungen für den aktuellen Bestand – Besteuerung im Verkaufszeitpunkt**

Unklar ist derzeit das Auslaufen der täglichen KEST Meldung von Investmentfonds und die damit in Zusammenhang stehende Besteuerungssystematik im Veräußerungszeitpunkt. Geplant ist, dass die aktuelle Besteuerungssystematik ja für Käufe vor dem 1. Jänner 2011 weiterhin aufrecht bleibt. Aus Sicht der Fondsindustrie muss ein Bestandschutz für all diese Fondsanteile sichergestellt werden, da diese sicherlich weniger schnell verkauft werden, da die geplante Besteuerung doch für Fondsanteile, die länger als ein Jahr gehalten werden, weitaus nachteiliger ist. Es ist aus unserer Sicht eine klare Regelung zu treffen, bis wann die tägliche Meldung weiter zu laufen hat und wie die Besteuerung im Jahr des Verkaufs aus Sicht des Anlegers durchgeführt werden soll.

Inkrafttreten

Erfahrungen mit der Einführung der deutschen Abgeltungssteuer haben gezeigt, dass eine Umstellung der gesamten IT – Systeme selbst von den fortgeschrittensten deutschen Banken nicht in sechs Monaten durchgeführt werden konnte. Solche Projekte brauchen erfahrungsgemäß von der Konzeptionierung bis zur Umsetzung mindestens 12, besser 18 Monate. Wir haben daher die Befürchtung, dass bei Beibehaltung der angedachten Umsetzungsfrist bis 1. Juli 2011 die Banken nicht in der Lage sein werden, die geplante Logik umzusetzen.

Der aus unserer Sicht früheste Zeitpunkt eines realistischen Inkrafttretens wäre der 1. Jänner 2012. Wir möchten daher appellieren, unsere Partner, die zum Abzug verpflichteten österreichischen Banken nicht vor schon aus zeitlicher Sicht unlösbare Probleme zu stellen.

8. Änderung der Verpflichtungen des Repräsentanten Änderung des § 26 (2) InvFG mit Wirkung zum 1.1.2011

Das öffentliche Anbieten von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen, die nicht der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)(Neufassung) unterliegen ist unter anderem gem. § 25 Z 1 InvFG nur zulässig, wenn die ausländische Kapitalanlagegesellschaft der FMA ein Kreditinstitut, das die Voraussetzungen des § 23 (1) InvFG erfüllt, als Repräsentanten benennt.

Die Aufgaben des Repräsentanten werden in § 29 InvFG geregelt. Zusätzlich wird der Repräsentant durch § 26 (2) InvFG zur Kontrolle des Prospektes des ausländischen Kapitalanlagefonds (Prospektkontrolle) verpflichtet.

Am österreichischen Markt herrscht erhebliche Rechtsunsicherheit, ob Repräsentanten auch bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt über die formale Prospektprüfung hinaus für Handlungen oder Unterlassungen der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft (bzw. Investmentgesellschaft) oder sonstiger am Investmentprozess beteiligter Dritter haften.

Die Unsicherheit bezüglich einer derartig weitreichenden Haftung hat in Österreich zur Situation geführt, dass sich kaum mehr zulässige Institute bereit erklären, die Funktion eines Repräsentanten zu wirtschaftlich vernünftigen Preisen auszuüben; dies sowohl für ausländische Kapitalanlagefonds, die



bereits über eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in Österreich verfügen als auch für ausländische Kapitalanlagefonds, die sich um eine künftige Vertriebszulassung bemühen.

Die unbefriedigende Folge daraus ist, dass ausländische Kapitalanlagefonds mit Vertriebszulassung ständig das Risiko der Kündigung der Funktion ihres Repräsentanten zu tragen haben, bzw. generell ausländische Kapitalanlagefonds mangels freiem Wettbewerb möglicher Repräsentanten einer monopolartigen Preispolitik ausgesetzt sind.

Die vorgeschlagene Änderung soll am Wesen des Prospektkontrollors, den Prospekt auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit gem. Anlage A, Schema A zum InvFG zu kontrollieren nichts ändern, aber klarstellen, dass der Repräsentant (Prospektkontrollor) nicht für prospektwidrige Handlungen oder Unterlassungen der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentgesellschaft oder sonstiger am Investmentprozess beteiligter Dritter haftet, wenn er den Prospekt und dessen Änderungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 39 BWG kontrolliert hat. Dadurch soll die Übernahme der Funktion eines Repräsentanten nach InvFG für zulässige Institute attraktiver gemacht und gleichzeitig die geschilderte Abhängigkeit ausländischer Kapitalanlagefonds beseitigt werden.

Da zumindest ein Kreditinstitut mehreren renommierten ausländischen Kapitalanlagefonds die Funktion des Repräsentanten per 31.12.2010 gekündigt hat, soll die Änderung bereits per 1.1.2011 wirksam werden.

§ 26 InvFG soll wie folgt geändert werden [Änderungen sind durch Unterstreichung textlich hervorgehoben]:

Publizitätsbestimmungen

§ 26 (1) Dem Erwerber eines ausländischen Kapitalanlagefondsanteils sind die Fondsbestimmungen und/oder die Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, ein Prospekt der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß vor Vertragsabschluß kostenlos auszuhändigen. Der Antragsvordruck muß einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und auf die jährlich an die Kapitalanlagegesellschaft zu zahlende Vergütung enthalten.

(2) Der Prospekt muß alle Angaben enthalten, die im Zeitpunkt der Antragstellung für die Beurteilung der ausländischen Kapitalanlagefondsanteile von wesentlicher Bedeutung sind. Ein Prospekt, der nicht wenigstens die in Anlage A geforderten Angaben enthält, ist unvollständig, es sei denn, der Prospekt begründet schlüssig das Fehlen einzelner Angaben. Der Prospekt hat weiters insbesondere Angaben zu enthalten

1. über Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft, des Unternehmens, das über die Anlage des eingelegten Geldes bestimmt (Verwaltungsgesellschaft), des Unternehmens, das den Vertrieb der Kapitalanlagefondsanteile übernommen hat (Vertriebsgesellschaft), und der Depotbank;
2. über Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten und der Zahlstellen;
3. darüber, welche Gegenstände für das Vermögen erworben werden dürfen, nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden, ob nur zum Börsenhandel und gegebenenfalls an welchen Börsen zugelassene Wertpapiere erworben werden, wie die Erträge des Vermögens verwendet werden und ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Grenzen ein Teil des Vermögens in Bankguthaben gehalten wird;
4. über die Voraussetzungen und Bedingungen, zu denen die Anteilhaber die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können sowie über die hierfür zuständigen Stellen.



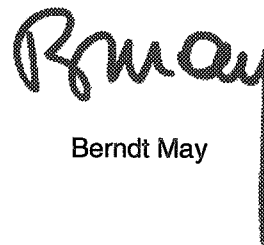
Für Angaben gemäß Z 1 bis 4 gilt Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß. Außerdem ist in den Prospekt ein Rechenschaftsbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, und, wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als neun Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht aufzunehmen oder dem Prospekt als Anlage beizufügen. Der Prospekt muss ferner einen Hinweis darüber enthalten, dass die ausländische Kapitalanlagegesellschaft keiner staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde untersteht. Die FMA kann verlangen, dass in den Prospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn dies im Interesse der inländischen Anleger erforderlich ist. Der Prospekt und dessen Änderungen sind vom Repräsentanten als Prospektkontrollor mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 39 BWG auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Für die Erstellung, die Änderung, die Kontrolle und für die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes gelten sowohl für den Emittenten als auch für den Prospektkontrollor die Vorschriften des KMG sinngemäß; der Repräsentant (Prospektkontrollor) haftet nicht für prospektwidrige Handlungen oder Unterlassungen der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentgesellschaft oder sonstiger am Investmentprozess beteiligter Dritter. Für die Veröffentlichungen des Prospekts und dessen Änderungen gilt § 10 Abs. 3 und Abs. 8 KMG.

Für Rückfragen oder weitere Gespräche in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dieter Habersack



Berndt May